

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00294 vom 4. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00294

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00294 du 4 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00294 del 4 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

9. Juni 2018 (Urk. 10/299) wies die Suva am 8. November 2018 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dem entsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Die hier zu beurteilenden Unfälle haben sich am 1. Februar und 13. Juni 2013 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültigen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 % invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 10. Dezember 2018 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und es sei die Vorinstanz zu verpflichten, ihm die gesetzlichen Leistungen gemäss UVG, namentlich eine

Invalidenrente ab wann rechtens, zu gewähren. Weiter sei die Vorinstanz zu verpflichten, ihm die DAP-Blätter 11100, 536488, 12847859, 11075 und 541480 zur Einsicht zuzustellen. Zudem sei ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen. Am 17. Januar 2019 beantragte die Suva, die Beschwerde sei abzuweisen (Urk. 8) und reichte ein Blatt «DAP-Suchkriterien» vom 1. Juni 2018 (Urk. 9) ein. Am 28. Januar 2019 ersuchte der neue Rechtsvertreter um seine Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 12). Mit Eingabe vom 4. März 2019 (Urk. 17) nahm der Beschwerdeführer Stellung zur Beschwerdeantwort, wozu sich die Beschwerdegegnerin am 28. März 2019 äusserte (Urk. 21). Am 12. April 2019 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein (Urk. 24), welche der Beschwerdegegnerin am 15. April 2019 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 25). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Das anhand der DAP-Methode ermittelte Invalideneinkommen betrage Fr. 65'408.-- (S. 6-8). Berechne man das Invalideneinkommen stattdessen

mittels der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE), belaufe es sich auf Fr. 63'917.-- (S.

9-11). Beim Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 70'463.-- ergebe sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 7 % beziehungsweise 9 % (S. 12).

In ihrer Beschwerdeantwort (Urk. 8) hielt sie ergänzend fest, die Kriterien, mit denen die Abfrage der DAP-Datenbank vorgenommen worden sei, seien offengelegt worden. Im DAP-Abfrageresultat seien keine Stellen enthalten, welche eine höhere berufliche Qualifikation als eine Anlehre erfordern würden. Die vom Beschwerdeführer angesprochenen DAP-Blätter seien im obersten Dezil des Suchresultats aufgeführt und deshalb bei der Berechnung des Durchschnitts der Durchschnittslöhne ausser Acht gelassen worden.

Eine Edition der vom Beschwerdeführer gewünschten DAP-Profile erübrige sich damit (S. 6-7). Die konkret ausgewählten fünf DAP-Profile seien ihm - aus näher dargelegten Gründen - alle zumutbar (S. 7-9).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1),

in der Trefferliste der DAP-Profile seien zahlreiche hochbezahlte Tätigkeiten aufgenommen worden, die für ihn nicht realistisch seien, so etwa die DAP 11100, 536488, 12847859, 11075 und 541480. Um überprüfen zu können, ob die genannten Profile seinem Anforderungsniveau entsprächen, seien sie von der Beschwerdegegnerin zu edieren (S. 6). Das Invalideneinkommen könne vorliegend - aus näher dargelegten Gründen - nicht anhand der DAP-Methode bemessen werden (S. 5-9). Stattdessen sei es

gestützt auf die LSE 2014, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Männer im privaten Sektor, und unter Berücksichtigung eines Leidensabzugs von 25 % auf Fr. 49'989.-- festzulegen

(S. 9-12). Vergleiche man dieses mit dem Valideneinkommen von Fr. 70'463.--, resultiere ein Invaliditätsgrad von 29 % und Anspruch auf eine entsprechende Rente (S. 11-12).

Im Laufe des Verfahrens führte er weiter aus (Urk. 17), die DAP würden seit 1. Januar 2019 nicht mehr verwendet. Es stelle sich die Frage, ob sie in den letzten Jahren noch ordnungsgemäss geführt worden seien. Es rechtfertige sich, angesichts der Systemumstellung und der Gleichbehandlung auf die LSE abzustellen. Andernfalls sei ihm Einsicht in die Datenerfassungsblätter von sämtlichen verwendeten DAP-Profilen und in die gesamte Datenbank zu gewähren, um die Aktualität und Ordnungsmässigkeit der DAP-Blätter überprüfen zu können. Es sei stossend, dass die Beschwerdegegnerin ausschliesslich nach Löhnen in den Kantonen Zug und Zürich gesucht habe, sei doch bekannt, dass die Durchschnittslöhne in Zürich signifikant höher seien als im Schweizerischen Durchschnitt. Auch um überprüfen zu können, ob sich die Lohnstruktur bei Miteinbezug der - ebenfalls in seinem Einzugsgebiet gelegenen - Kantone Luzern und Schwyz zu seinen Gunsten verändern würde, sei ihm Einsicht in die vollständige DAP-Dokumentation zu gewähren (S. 1-3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beantragte, ihm sei Einsicht in die Datenerfassungsblätter von sämtlichen verwendeten DAP-Profilen - insbesondere die DAP 11100, 536488, 12847859, 11075 und 541480 - und in die gesamte Datenbank zu gewähren. Die jeweiligen Durchschnittslöhne der DAP 11100, 536488, 12847859, 11075 und 541480 belaufen sich auf mindestens

Fr. 90'458.-- (vgl. Urk. 10/293/6), liegen damit im obersten Dezil des Suchresultats und wurden deshalb von der Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des Durchschnitts der Durchschnittslöhne praxisgemäss nicht miteinbezogen (vgl. dazu auch Urk. 10/293/1 sowie Urteil des Bundesgerichts 8C_215/2015 vom 17. November 2015 E. 4.7.2). Eine Einsichtnahme in diese fünf DAP-Profile ist somit von vorn herein nicht erforderlich. Da das DAP-Resultat zudem immerhin 145 Stellen mit dem vorliegend massgebenden Anforderungsprofil nachweist, vermag das Vorhandensein einzelner besser bezahlter Stellen ohnehin noch keine Zweifel an der korrekten Erfassung der DAP-Stellen oder am Funktionieren der Filterung bei der Abfrage zu erwecken.

E. 3.2

Vorliegend ist das Invalideneinkommen per 2015 strittig. Dass die Beschwerdegegnerin die DAP-Profile, die dessen Berechnung zugrunde

lagen, im Jahr 2015 nicht mehr ordnungsgemäss geführt hat, da sie vier Jahre später ihre DAP-Praxis aufgab (vgl. dazu Urk. 17 S. 1-2), ist nicht glaubhaft. Eine Einsicht in sämtliche verwendete n DAP-Profile, um die Aktualität und Ordnungsmässigkeit der DAP zu überprüfen, ist entsprechend nicht angezeigt, zumal alle gesuchten DAP-Stellen ausdrücklich mit Lohnjahr 2015 vermerkt sind.

E. 3.3

Dem von der Beschwerdegegnerin eingereichten Blatt «DAP-Suchkriterien» (Urk. 9) ist zu entnehmen, dass sie einzig nach DAP-Profilen mit den Ausbildungsanforderungen Grundschule oder Anlehre gesucht hat. Damit ist sichergestellt, dass in den DAP-Profilen keine Stellen enthalten sind, welche eine - beim Beschwerdeführer nicht vorhandene - höhere berufliche Qualifikation erfordern. Mit einer Anlehre ist eine in der Regel kurz dauernde Einarbeitung in den neuen Arbeitsbereich gemeint (Urteil des Bundesgerichts U 102/00 vom 21. Oktober 2003 E. 3.3.1). Ein neuer Mitarbeiter wird mithin in den ersten

Arbeitstagen bis -monaten in seine neue Stelle eingeführt. Eine bereits abgeschlossene Anlehre ist nicht erforderlich, um die Stelle zu erhalten. Entsprechend ist auch nicht von Belang, ob der Beschwerdeführer über einen in der Schweiz anerkannten (An-)Lehrabschluss verfügt, würde doch auch er nach Arbeitsbeginn im Sinne einer Anlehre in seinen neuen Arbeitsbereich eingearbeitet. Dass ihm eine solche Einführung nicht zumutbar sein sollte, ist nicht ersichtlich. Auch die von der Beschwerdegegnerin gewählte Ausbildungsanforderung rechtfertigt somit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 17 S. 2-3) keine Einsichtnahme in sämtliche verwendeten DAP-Profile.

E. 3.4

Weiter kritisierte der Beschwerdeführer, dass die Beschwerdegegnerin ausschliesslich nach Stellen in Kantonen mit höheren Einkommen wie Zug und Zürich gesucht hat (Urk. 17 S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass das hiesige Gericht das Valideneinkommen ebenfalls anhand von Löhnen in – laut Landes - mantelvertrag - Lohnzonen mit besseren Verdienstmöglichkeiten festgelegt hat (Lohnzone «Rot»: Stadt Bern, Kantone Genf, Baselstadt/Baselland, Waadt und Zürich, vgl. Urk. 10/273/17 und Urk. 10/288/13-14). Es kann nun nicht angehen, bei der Berechnung des Invalideneinkommens die Berücksichtigung von Kantonen mit höheren Löhnen in Frage zu stellen, zumal der Kanton Zug ohnehin nicht in diese Kategorie fällt (vgl. Urk. 10/273/17 Lohnzone «Blau»). Eine Herausgabe sämtlicher DAP ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht angezeigt.

E. 3.5

Zusammenfassend besteht kein Anlass, an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bezüglich der Gesamtheit aller den Abfragekriterien entsprechen den Arbeitsplatz-Profile kein Einsichtsrecht besteht (BGE 139 V 592 E. 7.8 ; 129 V 472 E. 4.2.2), etwas zu ändern. Der Antrag auf Einsicht in die vollständige DAP-Dokumentation ist damit abzuweisen.

E. 4

.4.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Suva nicht frei wählen, ob sie das Invalideneinkommen nach der DAP-Methode oder anhand der Tabellenlöhne der LSE bemisst; vielmehr hat sie die DAP-Methode stets dann zur Anwendung zu bringen, wenn sie im Einzelfall die bundesgerichtlichen Vorgaben

einhalten kann (Urteil des Bundesgerichts 8C_378/2017 vom 29. November 2017 E.

E. 4.5

Beim Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 70'463.-- mit dem Invalideneinkommen von Fr. 65'409.-- ergibt sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 7%. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 5

%) und Gehen bis 50 m manchmal (6-33 %) nötig.

Als Mechaniker/Mechanik (DAP-Nr. 2556, vgl. Urk. 10/293/15-18)

ist das Einschalten von Pausen mit Blick auf den Arbeitsablauf möglich, Heben und Tragen über 10 kg ist selten (1-5 %) erforderlich, Sitzen, Stehen und Gehen bis 50 m ist jeweils

manchmal (6-33 %) nötig. Die Metallbearbeitung erfolgt stehend und sitzend, die Stellung ist dabei nicht frei wählbar.

Als Prüfer/Prüfer Schlusskontrolle (DAP-Nr. 10047, vgl. Urk. 10/293/19-22) ist das Einschalten von Pausen mit Blick auf den Arbeitsablauf möglich, Heben und Tragen über 10 kg ist nie erforderlich, Sitzen, Stehen und Gehen bis 50 m ist jeweils manchmal (6-33 %) nötig.

Bei der Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter/ Blochbau (DAP -Nr. 461642, vgl. Urk. 10/293/23-26) ist das Einschalten von Pausen mit Blick auf den Arbeits ablauf möglich, Heben und Tragen über 10 kg ist selten (1-5 %) erforderlich, Ge hen bis 50 m ist sehr oft (67-100 %), Stehen manchmal (6-33 %) und Sitzen oft (34-66 %) nötig. Dabei ist hauptsächlich sitzend der Rahmen um den Wärmetauscher zu montieren und Fertigungs- und Endarbeiten am Produkt auszuführen. Die Wärmetauscher und die Rahmen sind mit einem Rollwagen zu holen.

Es handelt sich damit bei allen Arbeiten um dem Zumutbarkeitsprofil entsprechende leichte bis mittelschwere wechselbelastende körperliche Tätigkeiten ohne Hinknien und Hocken und ohne häufig repetitives Anheben von Lasten über 15

kg. Dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsposition frei wählen können muss , ist dem Zumutbarkeitsprofil nicht zu entnehmen. Ebenso wenig wird darin fest gehalten , in welchem prozentualen Umfang Sitzen , Stehen und Gehen jeweils möglich sein muss. Eine regelmässige Verteilung ist deshalb nicht zwingend. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Erfordernis einer Tätigkeit mit Anteilen an Stehen, Gehen und Sitzen zu je 1/3 (Urk. 17 S. 4) findet in den Akten denn auch keine Stütze. Zu Recht wies die Beschwerdegegnerin zudem darauf hin, dass in allen fünf Tätigkeiten die Möglichkeit zum Einschalten von Pausen - beispielsweise für ein kurzes Aufstehen zum Vermeiden von Zwangshaltungen - besteht. Da in allen ausgewählten DAP-Profilen Sitzen, Stehen und Gehen möglich ist, verkommt die vom Kreisarzt geforderte Wechselbelastung auch nicht zur Maku latur (vgl. Urk. 1 S. 8), wenn der Beschwerdeführer zusätzlich zwischendurch kurze Pausen um a ufzustehen einlegt . Vielmehr ist damit dem Erfordernis eines angepassten Wechselrhythmus zwischen Stehen, Gehen und Sitzen

ausreichend Genüge getan. Die fünf von der Beschwerdegegnerin ausgewählten DAP-Profile sind dem Beschwerdeführer demnach alle zumutbar. 4.4.5

Die bundesgerichtlichen Vorgaben für die Anwendung der DAP-Methode sind zusammenfassend erfüllt , weshalb es sich erübrigt, auf die Vorbringen der Par teien zur Berechnung des Invalideneinkommens anhand der LSE einzugehen . Ge stützt auf die fünf von der Beschwerdegegnerin ausgewählten DAP-Profile ist von einem Invalideneinkommen von Fr. 65'408.60 per 2015 (Urk. 10/293/1) aus zugehen.

E. 5.1

Die Voraussetzungen für die unentgelt liche Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 2 GSVGer sind erfüllt. Die Rechtsanwälte Samuel Teindel (Rechtsvertreter bis 27. Januar 2019) und Rainer Deecke (Rechtsvertreter seit 28. Januar 2019) sind

aus der Gerichtskasse zu ent schädigen. Die Entschädigung ist – gestützt auf § 34 Abs. 3 GSVGer , nach Ein sicht in die Kostennote vom 4. März 2019 (Urk. 1

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern er dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung der Gesuche vom 10. Dezember 2018 und vom 28. Januar 2019 wird dem Beschwerdeführer bis 27. Januar 2019 Rechtsanwalt Samuel Teindel, Zug, und ab 28. Januar 2019 Rechtsanwalt Rainer Deecke, Zug, als unentgeltliche Rechtsvertreter für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Samuel Teindel, Zug, und Rechtsanwalt Rainer Deecke, Zug, werden mit Fr. 3'062.70 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rainer Deecke - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
GräubLanzicher

E. 8

)

und unter Berücksichtigung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- – auf Fr. 3'062.70

(inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.